

Bayreuth/Berlin, 21.04.2026

Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vom 17.04.2026

Wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne nutzen.

Aus Sicht der TenneT TSO GmbH enthält der vorliegende Referentenentwurf wichtige Anpassungen des BBPIG, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von robusten AC-Maßnahmen sowie der DC-Vorhaben DC42 und DC42plus als Freileitung in den Bundesbedarfsplan.

Ein zeitnahes Inkrafttreten der Gesetzesnovelle wird ausdrücklich unterstützt, um entsprechende Planungs- und Rechtssicherheit für die teilweise bereits angelaufenen Planungs- und Genehmigungsprozesse der Vorhaben zu gewährleisten.

Zur Änderung des § 3 Absatz 1 BBPIG

Grundsätzliche Bewertung:

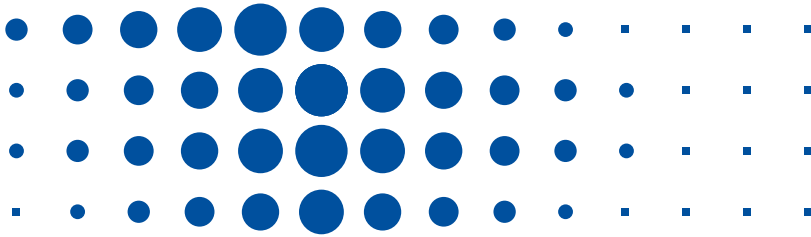
Wir begrüßen die Einführung des Freileitungsvorranges für neue landseitige DC-Vorhaben ausdrücklich. Dies trägt zur Kosteneffizienz sowie Bezahlbarkeit der Energiewende bei und ermöglicht eine zügige Inbetriebnahme der ausgewiesenen Vorhaben.

Bewertung im Detail:

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BBPIG:

Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Vorhaben, die Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung betreffen, und ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] erstmals in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt werden, werden nicht mit „E“ gekennzeichnet und sind als Freileitung zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, dies gilt nicht für nationale und sonstige internationale Offshore-Verbindungs- und -anbindungsleitungen sowie internationale hybride Offshore-Interkonnektoren.“



Begründung:

Es wird klargestellt, dass die Neuregelung für HGÜ-Leitungen (Umsetzung als Freileitung) nicht auf Offshore-Anbindungsleitungen anwendbar ist. Andernfalls gäbe es wenige Anwendungsfälle, in denen die Neuregelungen zu Rechtsunsicherheiten führen würde. Für Offshore-Anbindungsleitungen hat sich die bisherige Gleichstellung der technischen Alternativen gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG hingegen bewährt, sodass diesbezüglich kein Änderungsbedarf besteht. Mit Blick auf ihre landseitige Anbindung gilt dies auch für Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 82 EnWG, für internationale hybride Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 59 EnWG, internationale Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 60 EnWG, internationale Offshore-Verbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 61 EnWG sowie internationale radiale Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nr. 61 EnWG.

Die Offshore-Anbindungsleitungen werden in der Regel ohnehin nicht in den BBP aufgenommen und für die wenigen Ausnahmefälle, in denen eine Offshore-Anbindungsleitung abschnittsweise parallel zu einem anderen Erdkabelvorhaben realisiert werden soll, bleibt die bisherige Möglichkeit zur „E“-Kennzeichnung bestehen (so auch gemäß der Formulierung des Vorhabens Nr. 49a BBP-Entwurf).

Wir schlagen daher vor, auch die Gesetzesbegründung entsprechend zu ändern.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 5 BBPIG:

„Abweichend von Satz 2 sind die nicht mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, soweit die Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung in derselben Trasse wie eine Leitung nach Satz 1 errichtet und betrieben oder geändert wird.“

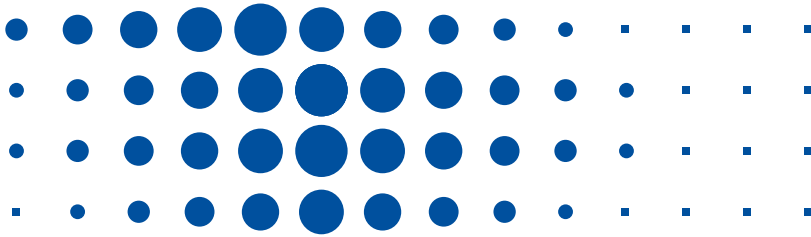
Satz 5 sollte aus mehreren Gründen gestrichen werden.

Begründung:

Der Freileitungsvorrang für neue Gleichstromleitungen soll gemäß Satz 4 des Entwurfes dann nicht gelten, wenn das Vorhaben mit einem anderen Erdkabelvorhaben gebündelt wird. Die Formulierung „in derselben Trasse“ umfasst hierbei mit Blick auf § 3 Nr. 6 NABEG nur die Trasse des anderen Erdkabelvorhabens inkl. des Schutzstreifens. Faktisch ist innerhalb dieses Bereiches allein schon aus Platzgründen keine Bündelung möglich.

Sofern der Gesetzgeber auf eine Bündelung im Sinne eines Parallelneubaus im Sinne von § 3 Nr. 5 NABEG abstellen wollte, so wird dies abgelehnt. Zwar wäre dann im Hinblick auf den Platzbedarf eine Bündelung möglich, allerdings würde mit dem Eintreten eines Bündelungsfalles ein Wechsel zwischen den Ausführungsarten Freileitung und Erdkabel die Folge sein mit allen kommunikativen, technischen und wirtschaftlichen Nachteilen, die bereits am 03.03.2025 im Positionspapier der 4 ÜNB „Stromnetzausbau kostengünstig realisieren“ ausführlich dargelegt wurden.

Neben den erheblichen technischen Nachteilen, die schon beim Eintreten eines einzigen Bündelungsfalles auftreten würden, den offensichtlichen wirtschaftlichen Nachteilen



(Erdkabelmehrkosten + jeweils zwei Kabelübergangsanlagen pro Bündelungsfall) wäre auch die Diskussion darüber, wo und auf welcher Länge eine solche Bündelung genau einzugehen wäre, nicht nur fachlich, sondern auch im politischen Umfeld umsetzungshemmend.

Auch im Hinblick auf eine ISG-Ausweisung wäre es nicht konsistent, wenn bei der ISG-Ausweisung von einem Freileitungsvorhaben ausgegangen würde, in der Planfeststellung ggf. aber ein Leitung, die überwiegend aus Erdkabelabschnitten bestehen würde, resultierte.

Die Entscheidung, welche Technologie für ein Vorhaben umgesetzt werden muss, muss im Bundesbedarfsplan getroffen werden und darf nicht dem einzelnen Verfahren überlassen werden.

Weitere Hinweise

Klarstellung zum Verhältnis Freileitungs-Vorrang zu arten- und gebietsschutzrechtlicher Ausnahmeprüfung

Bewertung:

Die Einführung des Freileitungs-Vorrangs in S. 2 ist absolut und kann nach der Konstruktion des Gesetzentwurf nur in den ausdrücklich genannten Fällen des S. 3 und 4 durchbrochen werden. Es ist rechtlich fraglich, inwieweit der nationale Gesetzgeber die europarechtlich umfassend ausgestaltete Prüfung zumutbarer Alternativen im Rahmen der arten- und gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen abbedingen kann. Es wird daher angeregt, im Gesetz, jedenfalls aber in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung vorzunehmen, entweder in die eine oder die andere Richtung.

Änderungsvorschlag:

Variante 1:

Hinweis in der Gesetzesbegründung oder noch besser im Gesetz selbst, dass die Prüfung von Erdkabeln als technische Alternative im Rahmen der gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen unberührt bleibt oder:

Variante 2:

Ausdrücklicher Hinweis im Gesetz, dass die Prüfung technischer Alternativen im Rahmen der gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen mit Blick auf die dadurch gegenüber einer Freileitung entstehenden Mehrkosten und des für die komplexeren Alternativenvergleiche deutlichen Zeitverzugs als unzumutbar gelten (aus TenneT-Sicht zu präferieren, um den Freileitungs-Vorrang umzusetzen).



Zur Anlage

Vorhaben 86

Problem: Das Vorhaben wird weder von TenneT Germany noch von TenneT Netherlands für erforderlich gehalten. Im Austausch mit dem BMWF hat die niederländische Regierung seitens des EKZ in den vergangenen Jahren mehrfach erläutert, dass das Projekt aus verschiedenen Gründen nicht gewünscht wird. Aus diesem Grund war das Interkonnektor-Projekt im NEP Strom 2037/2045 (2025) in den Marktsimulationen der Szenarien bereits ausgeschaltet. Eine Streichung dieses Projektes aus dem Bundesbedarfsplan wäre demnach nur folgerichtig.

Lösungsvorschlag: Streichung des Vorhabens aus dem Bundesbedarfsplan.

86	Höchstspannungsleitung Emden – Bundesgrenze (NL); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2
----	--	----

Vorhaben 117

Problem: Im Zuge der Projektrealisierung ist ein Ersatzneubau für das bestehende 380-/110-kV-Umspannwerk Algermissen in räumlicher Nähe erforderlich. Im Zuge der gestarteten Flächensuche kristallisiert sich heraus, dass potenziell geeignete Flächen auch im direkt angrenzenden Bereich der Stadt Laatzten liegen. Wir bitten daher um Erweiterung des Suchraums für das Umspannwerk auf die Stadt Laatzten.

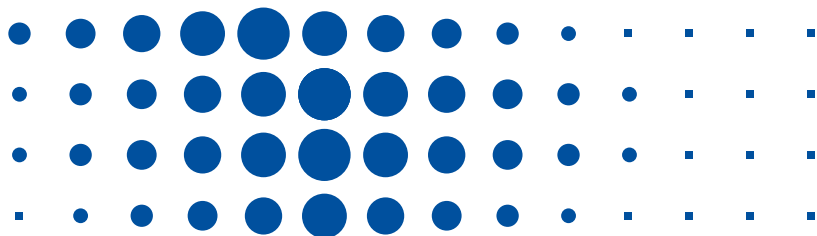
Lösungsvorschlag: Ergänzung des Suchraums für das Umspannwerk Algermissen

117	Höchstspannungsleitung Wahle – Klein Ilsede – Mehrum Nord – Algermissen/Laatzten – Emmerthal; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
-----	---	--

Vorhaben 123

Problem: Im Zuge der Projektrealisierung ist ein 380-/110-kV-Ersatzneubau für das bestehende 220-/110-kV-Umspannwerk Inhausen in räumlicher Nähe erforderlich. Im Zuge der gestarteten Flächensuche kristallisiert sich heraus, dass potenziell geeignete Flächen auch im direkt angrenzenden Stadtteil Sengwarden liegen können. Ein nicht unerheblicher Teil des Wilhelmshavener Stadtteils Vosslipper Groden ist ein Naturschutzgebiet, dessen für den Bau eines Umspannwerks erforderliche Umwidmung mit großen Unsicherheiten verbunden ist. Wir bitten daher um Erweiterung des Suchraums für das Umspannwerk auf den Wilhelmshavener Stadtteil Sengwarden.

Lösungsvorschlag: Ergänzung des Suchraums für das Umspannwerk Inhausen (neu)



123	<p>Höchstspannungsleitung Stadtteile Voslapper Groden/Sengwarden (Wilhelmshaven) – Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) – Stadtteile Rüstersieler Groden/Heppenser Groden (Wilhelmshaven); Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">– Maßnahme Stadtteile Voslapper Groden/Sengwarden (Wilhelmshaven) – Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven)– Maßnahme Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) – Stadtteile Rüstersieler Groden/Heppenser Groden (Wilhelmshaven)	
-----	--	--